



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Angebot & Auftrag

- 1.1 Alle an die TANGRAM Agentur, im Folgenden nur mehr TA genannt, gerichteten Aufträge werden ausschliesslich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TA abgeschlossen. Entgegenstehende Bedingungen haben keine Geltung, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich von TA anerkannt wurden.
- 1.2 Abweichungen von dieser AGB sind nur wirksam, wenn sie von der TA schriftlich bestätigt werden.

2 Daten & Verantwortung

- 2.1 TA behält sich vor, Aufträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalt offensichtlich gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen, Rechte Dritter, oder die guten Sitten, etc. verstösst.
- 2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die TA von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die auf sein bzw. ein von ihm zu vertretenes Verhalten oder Unterlassen beruhen, im Innenverhältnis freizustellen.
- 2.3 Bezüglich des Inhalts der auftragsgemässen Veröffentlichung übernimmt der Auftraggeber die alleinige Haftung bei etwaigen Ansprüchen geschädigter Dritter. TA behält sich vor, zu prüfen, ob Aufträge gegen Rechte Dritter verstossen. (s. Abs. 2.1)

3 Daten & Mängel

- 3.1 Bei von TA zu vertretender fehlerhafter Veröffentlichung hat der Auftraggeber lediglich Anspruch auf eine angemessene Nachbesserung oder einer entsprechenden Zahlungsminderung nicht aber auf eine Stornierung des Auftrages.
- 3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die TA rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemässe Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, so weit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.
- 3.3 Der AG (Auftraggeber) verpflichtet sich, der TA nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.
- 3.4 Vom Auftraggeber vertragsgemäss zu beschaffende Materialien (Unterlagen, Drucksachen etc.) sind uns frei Haus zu liefern.
- 3.5 Ein der TA schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die TA die Übernahme nicht innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung ablehnt.
- 3.6 Der AG ist nicht berechtigt, die von der TA im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.
- 3.7 Die TA haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. In anderen Fällen tritt die TA ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den AG ab. Die TA selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei eigenen Ausführungen.
- 3.8 Terminvereinbarungen werden von der TA mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Anderenfalls ist die TA lediglich zur nachträglichen ordnungsgemässen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrages ist ausgeschlossen.
- 3.9 Nach dem «Gut zum Druck» durch den AG ist die TA von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. So weit der AG von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der TA. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die TA nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.
- 3.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn auf keinen Fall von seinen An- und Vorgaben abgewichen werden darf.
- 3.11 Die TA behält sich nach Auftragserteilung folgende Änderung für die Ausführungen vor, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 3.12 Leistungs- und Produktänderungen im Zuge der ständigen Produkt- und Leistungsweiterentwicklung und -verbesserung;

geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Mass-, Gewichts- oder Mengenabweichungen; Die Änderungen werden im Fall dann dem AG mitgeteilt und müssen von diesem akzeptiert werden. Die Kostenüberschreitung durch in die Auftragsentwicklung integrierte Partnerfirmen, die aus eventuellen Änderungswünschen des AG entstehen hat der AG zu übernehmen und kann nicht der TA zu Lasten gelegt werden (z.B. Kunde wählt für den Druck ein anderes Papier, eine andere Grammatik, oder ähnliches)

- 3.13 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruck und Auftragsvordruck.
- 3.14 Das gleiche gilt für Farbeinstellungen im Rahmen von Internetauftritten. Da diese immer aufgrund der Farbeinstellungen der verschiedensten PCs abweichen können, sieht sich die TA nicht für das Ergebnis am jeweiligen PC verantwortlich. Dies gilt auch für Browsereinstellungen oder installierten Programmversionen, die an den jeweiligen PCs das Funktionieren der programmierten Ausführungen der TA erst ermöglichen.
- 3.15 Die Versendung der Ware erfolgt auf dem nach der TA ermessens günstigsten Weg und auf Gefahr des Werbungtreibenden. Transportschäden berechtigen den AG nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen.
- 3.16 Die TA erledigt die ihr übertragenen Aufträge gewissenhaft und sorgfältig. Sollte eine Ausführung dennoch Mängel aufweisen und Anlass zur Reklamation geben, müssen diese Mängel der TA innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Leistung schriftlich mitgeteilt werden. Für Folgeschäden haftet die TA nicht.
- 3.17 Fehler die aufgrund falscher oder ungenauer Angaben des AG bei der Beauftragung und Abwicklung entstehen, schliessen sämtliche Ansprüche aus. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Dienstleistung verändert, unsachgemäss behandelt oder anderweitig weiterverarbeitet werden, oder die Arbeit für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht geeignet ist.
- 3.18 Werden Änderungen an den gelieferten Arbeiten der TA vorgenommen ist diese zu informieren, in jedem Fall entfällt jede Gewährleistung.
- 3.19 Für die Verfügbarkeit eines Internetauftritts gilt ausschliesslich die Verfügbarkeitsgarantie des Providers, bzw. des Servers. Mangelhafte Ausführungen dieser Internetdienstleister berechtigt nicht die Leistungen der TA in Frage zu stellen, in weiterem die Honorierungen dafür zurückzuhalten. Die TA behält sich das Recht vor, Arbeiten die aufgrund von Server-, Provider- oder anderen Internetproblemen entstehen, dem AG in Rechnung zu stellen.
- 3.20 Für Schäden und Störungen, die durch erstellte Internetseiten und Druckmedien auftreten, übernimmt die TA keine Haftung.
- 3.21 Die auf den Internetseiten und Druckmedien der TA aufgeführten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Urheberrechte, Schutzrechte und Inhalte

- 3.22 Die von der TA erstellten bzw. programmierten Arbeiten (u.a. Prospekte, Internetauftritte,...) werden dem Kunden (ggf. gegen Gebühr) lediglich zur Nutzung überlassen. Die Rechte an den Quellcodes verbleiben bei der TA. Nach schriftlicher Vereinbarung können auch diese Rechte dem Kunden gegen ein entsprechendes Entgelt überlassen werden.
- 3.23 Hat der AG das von der TA gelieferte Produkt so verändert oder in ein System integriert, oder haben wir aufgrund von Anweisungen des AG das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der AG verpflichtet, uns gegenüber Ansprüchen des Inhabers des verletzten Rechtes zu verteidigen bzw. freizustellen.
- 3.24 Für den Inhalt der Webseiten, Multimediapräsentationen und Druckvorlagen ist ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Für eventuelle Fehler oder Falschmeldungen übernimmt die TA keinerlei Haftung. Die TA behält sich das Recht vor, moralisch bedenkliche Inhalte weder zu erstellen, noch zu veröffentlichen.
- 3.25 Der AG hat den Nachweis über die rechtmässige Nutzung der von ihm angelieferten Text- und Bildmaterialien zu erbringen. In sofern verpflichtet sich der AG die TA von jeglichen Rechtsansprüchen berechtigter Dritter freizuhalten. Eine Haftung der TA im Fall einer Copyrightverletzung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

- 3.26 Der AG gestattet der TA, nach Fertigstellung und Publikation der für Ihn angefertigten Internet-Info-Seiten, diese als Referenz zu nutzen.
- 3.27 Auf die Verwendung von Unterlagen des AG wird in der Vereinbarung zw. AG und der TA gesondert hingewiesen.
- 3.28 Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mitübertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.
- 3.29 Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum der TA und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen der überlassenen Unterlagen haftet der AG.
- 3.30 Die TA ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu signieren und in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung des Werbungtreibenden hinzuweisen.
- 3.31 Die nach den Richtlinien obligatorischen Belegexemplare sind der TA nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben.
- 5.10 Sofern die Honorierung der TA nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht diese auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage der TA. Im Agenturhonorar sind die Leistung für Werbevorbereitung, Werbegestaltung, Werbeplanung und Werbetext enthalten.
- 5.11 Separat berechnet werden: Zusätzliche ausgeführte Arbeiten, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Kopien, Herstellung von zusätzlichen Werbemitteln, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen, je nach entsprechendem Aufwand.
- 5.12 Die TA ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen den erbrachten Leistungen und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.
- 5.13 Kommt eine von der TA ausgearbeitete und vom AG genehmigte Konzeption aus Gründen, die die TA nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der TA davon unberührt. Der Anspruch auf Honorierung von Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand der TA ist auf jeden Fall vom AG zu tragen.

4 Datenschutz und Geheimhaltung im Internet

- 4.1 Die TA weist ausdrücklich darauf hin, dass im Internet als offenem Datennetz ein absoluter Datenschutz gegen unbefugten Zugang durch Dritte nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht gewährleistet werden kann. So obliegt es dem Auftraggeber, auch selbst für die Sicherheit der ihm vergebenen Passwörter und der von ihm ins Internet übermittelten Daten Sorge zu tragen.
- 4.2 Die TA verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zu Stande kommt.

5 Preise & Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Alle von der TA abgegebenen Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Alle Angebote oder Verkaufsverhandlungen, genannten oder akzeptierten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TA.
- 5.3 Es gelten jeweils die bei Auftragseingang angebotenen Preise (schriftlich oder mündlich) und Zahlungsbedingungen der TA. Abbestellungen müssen schriftlich erfolgen. Bereits geleistete Arbeiten berechnet die TA gemäss dem jeweiligen Stand des Projektes.
- 5.4 Soweit nicht anders angegeben, hält sich die TA an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise, 7 Tage ab deren Datum gebunden.
- 5.5 Preisänderungen insbesondere infolge von Preisänderungen durch Vertragspartner der TA (Internetpartner, Druckereien, oder sonstige), bleiben während der Vertragslaufzeit vorbehalten. Im Falle von Preisanhebungen steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu.
- 5.6 Der Rechnungsausgleich wird wie in den Zahlungsbedingungen festgehalten erwartet. Bei Zahlungsverzug oder Stundung liegt es der TA frei Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Bank einzufordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei Ratenzahlungen wird im Falle des Verzug die gesamte Forderung fällig.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug über einem Monat behält sich die TA vor, bestehende Daten im Bereich Internet vorübergehend zu entfernen, im Bereich Printmedien die weitere Veröffentlichung zu untersagen und diese gegebenenfalls bei Unterlassung einzuklagen.
- 5.8 Wird die TA mit einer Arbeit beauftragt, so erkennt der Auftraggeber damit an, dass die Ausarbeitung angemessen zu honorieren ist. Würde ein Honorar nicht vereinbart, so gelten die branchenüblichen Stundensätze für Agenturen. Die TA kann in keinem Fall unverbindlich und kostenlos arbeiten. Dies gilt auch für Fahrtspesen und Aussendienstspesen, die, falls nicht anders besprochen, gesondert und mit den amtlichen Sätzen abgerechnet werden.
- 5.9 Auch die Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder erfolgten Beratung ist zu entschädigen.

6 Sonstiges

- 6.1 Der Auftraggeber kann Rechte aus dem Vertrag nur mit Zustimmung von TA auf Dritte übertragen.

7 Wettbewerbsverbot

- 7.1 Wettbewerbsverbote zugunsten des Auftraggebers geht die TA nur aufgrund besonderer vertraglicher Verpflichtung mit diesem ein.

8 Salvatorische Klausel

- 8.1 Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Klausel, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 8.2 Neben diesen AGB der TA gelten für nicht behandelte Punkte die AGBs, der Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein.

9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- 9.1 Es gilt das Recht des Fürstentums Liechtenstein, sofern nicht übergeordnetes Recht vorrangig ist.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Liechtensteinische Landgericht.

Vaduz, im Dezember 2003